

Zusätzliche Vertragsbedingungen (VOL)

der Flughafen Düsseldorf Immobilien GmbH

Flughafenstr. 120, 40474 Düsseldorf

1. Inhaltsübersicht:

Die in den Vertragsunterlagen der einzelnen Bestimmungen vorangestellten Überschriften dienen nur der besonderen Übersicht. Sie sind nicht im Sinne einer abschließenden Regelung des damit bezeichneten Gegenstandes zu verstehen.

2	Begriffsbestimmungen	1
3	Vertragsbestandteile und Reihenfolge der Bedingungen	1
4	Leistungsverzeichnis	2
5	Wahlpositionen / Bedarfspositionen.....	2
6	Hinterlegung der Angebotskalkulation	2
7	Preise.....	3
8	Änderungen der Leistung.....	3
9	Mehr- oder Minderleistungen.....	3
10	Verpackung	3
11	Ausführungsunterlagen.....	3
12	Werbung, Veröffentlichungen, Vervielfältigungen.....	4
13	Ausführung.....	4
14	Weitergabe an Unterauftragnehmer	5
15	Sprache	5
16	Behinderung und Unterbrechung der Leistung	5
17	Haftung/Versicherung	6
18	Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers.....	6
19	Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer/Auftraggeber	6
20	Vertragsstrafe.....	7
21	Gefahrverteilung / Gefahrübergang.....	7
22	Abnahme	7
23	Mängelansprüche / Verjährung	8
24	Abrechnung, Nachlässe	8
25	Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen	9
26	Zahlungen und Zahlungsanforderungen	9
27	Sicherheitsleistungen.....	10
28	Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung	10
29	Abtretung, Weitergabe des Auftrages	11
30	Aufrechnung	11
31	Vertretung.....	11
32	Baustelleneinrichtung und -sicherheit	11
33	Schriftverkehr	11
34	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	12
35	Sonstiges	12

2 **Begriffsbestimmungen**

Für das Vertragsverhältnis mit seinen einzelnen Bestandteilen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

„Auftraggeber“

ist die Flughafen Düsseldorf Immobilien GmbH als Bestellerin (FDI).

„Auftragnehmer“

ist die Vertragspartei, welcher die Ausführung der vereinbarten Leistungen vom Auftraggeber übertragen wird, d.h. welche den Zuschlag erhält.

3 **Vertragsbestandteile und Reihenfolge der Bedingungen**

3.1 Vertragsgegenstand sind:

3.1.1 das Auftragschreiben des Auftraggebers;

- 3.1.2 etwaige Verhandlungsprotokolle;
 - 3.1.3 das vom Auftragnehmer ausgefüllte Angebot, insbesondere die Leistungsbeschreibung mit Mustern, Probestücken, Leistungsverzeichnis mit den eingesetzten Einheitspreisen bzw. Pauschalbeträgen; bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor;
 - 3.1.4 die Aufforderung des Auftraggebers zur Abgabe eines Angebotes;
 - 3.1.5 die Bewerbungsbedingungen des Auftraggebers;
 - 3.1.6 etwaige Besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers;
 - 3.1.7 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Auftraggebers;
 - 3.1.8 etwaige Technische Spezifikationen bzw. Anforderungen gem. § 6 Nr. 1 VOL/A-SKR i.V.m. Anhang TS Nr. 1 bzw. 2 oder gem. § 6 Nr. 4 VOL/A-SKR;
 - 3.1.9 die technischen- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen, Technische Lieferbedingungen;
 - 3.1.10 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Zuschlages gültigen Fassung;
 - 3.1.11 Die Baustellenordnung des Auftraggebers;
 - 3.1.12 die „anerkannten Regeln der Technik“, wie z.B. die DIN-Normen (die sog. Gelbdrucke der DIN-Normen sind verbindlich, soweit diese zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung in Fachkreisen bereits bekannt gemacht worden sind); die VDE-, VDI-, VDS- und TÜV-Richtlinien; die Hersteller-Richtlinie; die Einbau- und Verarbeitungsvorschriften; die Vorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften, soweit sie die Liefer- bzw. Dienstleistungsausführung betreffen und deren Regelwerke; die Unfallverhütungsvorschriften; die Arbeitsstättenrichtlinien; die Gewerbeordnung; die neuesten Immissionsschutz- und Umweltschutzauflagen der Brandschutzbehörden und gleichgestellten Behörden.
- Geschuldet ist grundsätzlich der neueste Stand der Technik;**
- 3.1.13 die Flughafenbenutzungsordnung der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG), die beim Auftraggeber eingesehen werden kann.
 - 3.1.14 die Antikorruptionsrichtlinie der FDG analog, die der AN insoweit beachten wird, als dass er keinerlei Handlungen oder Unterlassungen gegenüber Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen begehen wird, die für die Mitarbeiter einen Verstoß gegen die vorbezeichnete Richtlinie darstellen.
- 3.2 Diese Vertragsbestandteile gelten – soweit sich Überschneidungen oder Widersprüche ergeben sollten – in der vorstehenden Reihenfolge.

- 3.3 Verbleiben hinsichtlich des Vorrangs von Vertragsgrundlagen Zweifel, die nicht anhand der Verdingungsunterlagen selbst klärbar sind, steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach § 315 BGB eine Bestimmung über den Vorrang zu treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig bei Feststellung entsprechender Unklarheiten zur Leistungsbestimmung aufzufordern. Aus dem Bestimmungsrecht des Auftraggebers kann der Auftragnehmer grundsätzlich keine Mehrvergütungs- oder Terminverschiebungsansprüche ableiten, es sei denn, die aufgetretenen Zweifel sind für den Auftragnehmer nicht erkennbar gewesen, so dass eine Bindung an die Bestimmung durch den Auftraggeber unzumutbar wäre.
- 3.4 Eventuell vom Auftragnehmer verwendete Vertragsbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, sofern sie denen des Auftraggebers widersprechen.

4 Leistungsverzeichnis

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Leistung oder Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

5 Wahlpositionen / Bedarfspositionen

- 5.1 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen.
- 5.2 Der Auftraggeber kann seine Entscheidung auch nach Auftragsvergabe treffen. Mit der Ausführung und deren Vorbereitung darf erst nach besonderer schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers begonnen werden.

6 Hinterlegung der Angebotskalkulation

- 6.1 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Beauftragung in einem verschlossenen Umschlag eine Preisermittlung (Kalkulation) zu überreichen. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits im Rahmen der Bewerbung Kalkulationsunterlagen zu überreichen waren. Die Preisermittlung (Kalkulation) muß dabei in einer solchen Qualität vorliegen, dass jeder Preis im Einzelnen preislich nachvollziehbar bewertet ist. Insoweit sind vom Auftraggeber etwaig beigefügte Formblätter zur Preisaufgliederung zwingend zu verwenden.
- 6.2 Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise (z.B. auf der Grundlage des § 2 Nr. 3 VOL/B) oder zur Prüfung

von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und ansehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

- 6.3 Ist eine inhaltlich ordnungsgemäße Preisermittlung (Kalkulation) innerhalb der vorgenannten Fristen nicht überreicht worden oder ist die überreichte Preisermittlung insgesamt fehlerhaft, widersprüchlich oder nicht plausibel, ist der Auftraggeber berechtigt, den neu zu vereinbarenden Preis - ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – nach § 315 BGB festzulegen. Die Kosten für die Ermittlung trägt in diesen Fällen der Auftragnehmer.

7 Preise

- 7.1 Die angebotenen Einheits- bzw. Pauschalpreise sind Festpreise für die gesamte Dauer der Auftragsdurchführung, soweit nicht in Besonderen Vertragsbedingungen etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2 Die vereinbarten Preise für Lieferleistungen enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungsstelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 7.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung ebenfalls abgegolten.
- 7.4 Bei anzugebenden Einheitspreisen ist der Einheitspreis auch dann der vertragliche Preis, wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht der Multiplikation des Einheitspreises mit dem Mengenansatz entspricht.

8 Änderungen der Leistung

- 8.1 Ordnet der Auftraggeber nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung an (§ 2 VOL/B) oder ergibt sich aus sonstigem Grunde die Notwendigkeit der Ausführung geänderter Leistungen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaig hieraus resultierende Mehrkosten bzw. Mehrvergütungsansprüche des Auftragnehmers so wie etwaige terminliche Änderungen vor Ausführung der (geänderten) Leistung – in Form eines Nachtragsangebotes – mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Der Auftragnehmer darf die Leistung nicht ausführen, solange der Auftraggeber mit ihm keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten- und Terminfolgen getroffen hat.
- 8.3 Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige von Mehrkosten, Terminverschiebungen oder Bedenken im

Hinblick auf die Leistungsänderung und führt er die Leistungen aus, bevor eine Preisvereinbarung getroffen ist bzw. der Auftraggeber nicht die sofortige Ausführung angeordnet hat, hat er keinen Anspruch auf Vergütungsanpassung. Vielmehr sind Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Anderenfalls können sie auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückgesandt oder beseitigt werden. Diese Formvorschrift ist **Anspruchsvoraussetzung** für die Vergütung von geänderten Leistungen und änderungsbedingten Terminverschiebungen. Ein Vergütungsanpassungsanspruch **besteht aber** trotz einer Anzeigepflichtverletzung des Auftragnehmers, wenn die sofortige Ausführung der Leistungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich war, der Auftraggeber trotz der Nichteinhaltung der Formvorgaben die Ausführung der veränderten bzw. zusätzlichen Leistungen anordnet oder auf die Einhaltung der Formvorgaben ausdrücklich verzichtet.

9 Mehr- oder Minderleistungen

- 9.1 Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,
- ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen.
 - begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.
- 9.2 Auf schriftliches Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

10 Verpackung

Der Auftragnehmer hat Verpackungsmaterial in Übereinstimmung mit den anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf eigene Kosten zu beseitigen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

11 Ausführungsunterlagen

- 11.1 Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit allen Ausführungsunterlagen vertraut zu machen.
- 11.2 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen müssen vom Auftragnehmer so zeitig (mit dem notwendigen Vorlauf von i.d.R. drei Wochen) angefordert werden, dass die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann und es nicht zu Behinderungen

und Unterbrechungen der Leistung kommt. Die Unterlagen sind dabei unmittelbar nach ihrem Eingang auf Verwendbarkeit und Vollständigkeit durch den Auftragnehmer zu prüfen. Hat der Auftragnehmer Ausführungsunterlagen nicht rechtzeitig angefordert, kann er sich nicht darauf berufen, dass die Unterlagen vom Auftraggeber zu spät zur Verfügung gestellt worden sind.

- 11.3 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die mit dem Auftraggeber abgestimmt sind und von ihm als Ausführungsunterlagen gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.4 Allgemein zugängliche Ausführungsunterlagen hat sich der Auftragnehmer ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung selbst zu beschaffen. Von für die Ausführung notwendigen Zeichnungen werden dem Auftragnehmer je zwei Abzüge, von für die Ausführung evtl. notwendigen statischen Berechnungen ein Abzug kostenlos überlassen. Alle weiteren, vom Auftragnehmer geforderten Abzüge hat der Auftragnehmer angemessen zu vergüten.
- 11.5 Etwaig dem Auftragnehmer überlassene Zeichnungen oder Pläne sind von diesem im Hinblick auf die dargestellten Maße in der jeweiligen Örtlichkeit nachzuprüfen. Unstimmigkeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.6 Der Auftragnehmer hat in bezug auf seine Leistung zusätzlich grundsätzlich alle Angaben, Zeichnungen, Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers sowie anderer Vorunternehmer zu untersuchen, zu prüfen und innerhalb angemessener Frist vor Beginn und Weiterführung seiner Arbeit den Auftraggeber auf etwaige Bedenken schriftlich hinzuweisen. Der Auftragnehmer haftet für alle Mängel und Folgen bei Unterlassung, es sei denn, daß er den konkreten Mangel nicht erkennen konnte und mußte. Ist der Auftragnehmer in Einzelfällen zu einer fachlichen Prüfung nicht in der Lage, hat er den Auftraggeber hierauf schriftlich hinzuweisen, um den Haftungsfolgen zu entgehen.
- 11.7 Der Auftraggeber hat – soweit nichts anderes vereinbart – im Übrigen Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung der vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erstellt werden, oder die aufgrund bestimmter Angaben des Auftraggebers über Konstruktion und Herstellungsverfahren oder durch gemeinsame Arbeit mit ihm entstehen. Die Kosten für die Überlassung einer Ausfertigung der Unterlagen sind im Vertragspreis enthalten.

12 Werbung, Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

- 12.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Ver-

öffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe der Beschreibung der Leistung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Rechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

- 12.2 Besichtigungen der Leistung bzw. des Ortes, wo die Leistung ausgeführt wird, durch Dritte sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet.
- 12.3 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und für ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden; für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

13 Ausführung

- 13.1 Der Auftragnehmer hat sich, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt, über die Örtlichkeiten (Zufahrtswege, Lagermöglichkeiten, Wasser- und Energieanschlüsse etc.) und sonstige, für die Ausführung der Leistung bedeutsame Voraussetzungen umfassend zu informieren.
- 13.2 Der Auftragnehmer übernimmt – soweit nichts anderes vereinbart ist - bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Leistung durch den Auftraggeber unter den in den einschlägigen Bestimmungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Warenzeichen-, Sortenschutz- und Halbleiterschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) festgelegten Voraussetzungen die alleinige Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte sowie aus unerlaubten Handlungen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gem. UWG. Dies gilt auch dann, wenn die Ausführung der Leistung nach Zeichnungen, Normblättern oder anderen Fertigungsunterlagen des Auftraggebers erfolgt, es sei denn, daß der Auftragnehmer im Gegensatz zum Auftraggeber entsprechende Rechte Dritter nicht erkennen konnte. Im Übrigen hat der Auftragnehmer alle für die Verkehrssicherung des für seine Leistungserbringung in Anspruch genommenen Bereichs erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen.
- 13.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages unerlässlich ist.
- 13.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich nach § 4 Nr. 2 VOL/B von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- 13.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die für das Zusammenwirken verschiedener und zahlreicher Unternehmen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Im Übrigen verbleibt es bei der Verpflichtung des Auftragnehmers, sich mit allen anderen Unternehmern seinen Leis-

tungsbereich betreffend zu koordinieren.

- 13.6 Der Auftragnehmer darf nur die ihm zugewiesenen Lager- und Arbeitsplätze, Zufahrtswege sowie Wasser- und Energieanschlüsse nutzen. Benutzte Lager- und Arbeitsplätze sind zu räumen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.
- 13.7 Der Auftragnehmer hat etwaige Zulieferungen des Auftraggebers sowie vom Auftraggeber beauftragter Dritter unverzüglich nach deren Eingang auf Art, Maß, Zahl und erkennbare Mängel zu überprüfen und Beanstandungen dem Auftraggeber und dem Absender unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 13.8 Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, Tagesberichte zu führen und dem Auftraggeber eine Ausfertigung zu überlassen; Einzelheiten werden gesondert festgelegt.

14 Weitergabe an Unterauftragnehmer

- 14.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen an Unterauftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers vergeben und dann auch nur an solche Unterauftragnehmer, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und ggf. einen ausreichenden Versicherungsschutz stellen.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitglieds-Nr.) sowie ggf. die Arbeitserlaubnis des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben bzw. vorzulegen.
- 14.3 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass zulässigerweise eingesetzte Unterauftragnehmer die ihnen übertragenen Arbeiten nicht ihrerseits weiter geben, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.
- 14.4 Der Auftragnehmer darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistung – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

15 Sprache

- 15.1 Alle Äußerungen des Auftragnehmers (z.B. Erklärungen, Rechnungen, Briefe) müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.
- 15.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Durchführung der Leistungen ständig eine Person anwesend ist, die es

ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

16 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- 16.1 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich und in der nachstehend beschriebenen Form mitzuteilen. Unterläßt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 16.2 Behinderungs- und Unterbrechungsanzeigen müssen unverzüglich und schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie gesondert und nicht lediglich über etwaig zu führende Tagesberichte geltend gemacht werden.
- 16.3 Behinderungs- und Unterbrechungsanzeigen müssen den behindernden Sachverhalt, Ursache und Auswirkungen sowie die aus dem behindernden Umstand voraussichtlich resultierenden Terminverschiebungen und Schäden enthalten.
- 16.4 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, jeglichen Schadensersatzanspruch wegen Behinderung oder Unterbrechung für zurückliegende Zeiträume innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende des Monats, in dem der Behinderungssachverhalt seine Beendigung gefunden hat, prüfbar darzulegen und anschließend beim Auftraggeber geltend zu machen. Teilt der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist begründet mit, dass er nicht zur fristgerechten Berechnung möglicher Schadensersatzansprüche in der Lage ist, so kann er eine weitere Verlängerung um zwei Monate verlangen. Weitere Verlängerungen muß der Auftraggeber nicht gewähren, es sei denn, der Auftragnehmer ist aus von ihm nicht zu vertretenen Gründen außer Stande, die vermeintlichen Schadensersatzansprüche wegen Behinderung / Unterbrechung zu beziffern. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Entschädigungsansprüche des Auftragnehmers wegen verspäteter oder unzulänglicher sowie fehlerhafter Vorunternehmerleistungen.
- 16.5 Unterläßt der Auftragnehmer die unverzügliche schriftliche Behinderungsanzeige oder die schriftliche Anzeige des Wegfalls der hindernden Umstände oder eine ausreichende Spezifizierung des Behinderungsgrundes und seiner Folgen, so ist er mit Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftraggeber ist die Sachverhaltsaufklärung und -steuerung bzgl. des Behinderungssachverhaltes nicht erschwert worden. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer seine Ansprüche nicht innerhalb der unter der vorstehenden Ziffer genannten Frist geltend macht bzw. nicht rechtzeitig Fristverlängerung begehrt.
- 16.6 Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts gem. § 5 Nr. 2 Abs. 2

VOL/B bestehen keine Ansprüche des Auftragnehmers auf Schadensersatz. Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

17 Haftung/Versicherung

- 17.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen, die in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fallen, freizustellen. Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind.
- 17.2 Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung etc. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 17.3 Der Auftragnehmer ist auch dem Auftraggeber gegenüber für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten zu treffen und ständig aufrecht zu erhalten. Bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen, für das Werk oder sonstige Sachwerte einschließlich des Eigentums der Anlieger ist der Auftragnehmer auch ohne besondere Anweisungen des Auftraggebers ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Abwendung solcher Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Soweit die angesprochene Gefahrenabwehr Auswirkungen auf die Sicherheit des Flughafenbetriebes und des Flugbetriebes haben könnte, sind in jedem Falle unverzüglich die entsprechenden Sicherheitsorgane des Auftraggebers zu informieren und hinzuzuziehen.
- 17.4 Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; eine mündliche Mitteilung ist innerhalb von 2 Werktagen vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.
- 17.5 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er gegen etwaige Haftpflichtansprüche, die sich bei der Ausführung des Auftrages ergeben können, durch entsprechende Versicherungen abgesichert ist. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen von ihm zulässiger Weise beauftragten Unterauftragnehmern ebenfalls ein ausreichender Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

18 Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers

Im Falle des Verzuges und der Nichterfüllung des Auftragnehmers gilt grundsätzlich die Regelung des § 7 VOL/B. In Konkretisierung des § 7 Nr. 2 Abs.1 Satz 2 VOL/B wird vereinbart, dass als vom Auftraggeber vorgeschriebener Unterauftragnehmer nur ein Unterauftragnehmer gilt, zu des-

sen Beauftragung der Auftragnehmer vom Auftraggeber unter namentlicher Benennung im Vertrag (einschließlich seiner Anlagen) ausdrücklich verpflichtet worden ist.

19 Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer/Auftraggeber

- 19.1 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur gem. § 9 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B oder aus sonstigem wichtigen Grunde kündigen. Die Kündigung ist nur in Gänze möglich.
Sofern der Auftragnehmer auf der Grundlage des § 9 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B wegen Unterlassung einer Mitwirkungspflicht des Auftraggebers kündigt, hat der Auftragnehmer für den Fall, dass eine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist, zu beweisen, dass er zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung deshalb außer Stande ist, weil nach der Natur der Mitwirkungshandlung nur der Auftraggeber diese vornehmen kann.
- 19.2 Der Auftraggeber ist neben den in § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B genannten Gründen berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.
Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
Von einer zur Kündigung oder zum Rücktritt berechtigenden unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i.S.d. § 8 Nr. 2 VOL/B ist insbesondere bei wettbewerbswidrigen Verhandlungen des Auftragnehmers mit anderen Bietern über
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben
- sowie bei Empfehlungen – es sei denn, sie sind gem. § 22 Abs.2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig – auszugehen.
Den vorbezeichneten Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Tritt der Auftraggeber gem. der vorstehenden Regelungen vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so hat auch der Auftragnehmer empfangene Leistungen zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

- 19.3 Kündigt eine der Vertragsparteien oder tritt eine der Vertragsparteien vom Vertrag zurück, hat der Auftragnehmer die Arbeitsstelle sofort zu räumen und unverzüglich alle zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Sofern und soweit dem Auftragnehmer in einem solchen Falle – streitige – Restvergütungsansprüche zustehen und der Auftragnehmer aus diesem Grunde ein Zurückbehaltungsrecht in zeitlichem Zusammenhang mit der Kündigung/dem Rücktritt geltend macht, darf der Auftraggeber ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abwenden, die der Höhe nach maximal auf die Differenz zwischen unstreitig erteilten Aufträgen und den bereits geleisteten Abschlagszahlungen begrenzt wird.
- 19.4 Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.
- 19.5 Der Auftragnehmer wird in allen Verträgen mit etwaigen Unterauftragnehmern – soweit deren Abschluss zulässig ist – dafür Sorge tragen, dass dem Auftraggeber ein Eintrittsrecht in diese Verträge für den Fall zusteht, dass der Vertrag mit dem Auftraggeber – gleich aus welchem Grund – beendet wird. Dies gilt insbesondere auch, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Eintritt des Auftraggebers soll nach dem mit dem Unterauftragnehmer geschlossenen Vertrag des Auftragnehmers alleine von der Geltendmachung des Eintrittsrechtes durch den Auftraggeber im Verhältnis zum Unterauftragnehmer abhängen. Das Eintrittsrecht ist so auszugestalten, daß der Auftraggeber nur für die offenen Restforderungen des Unterauftragnehmers gegen den Auftragnehmer haftet, die vom Auftraggeber seinerseits noch nicht an den Auftragnehmer gezahlt worden sind.

20 Vertragsstrafe

- 20.1 Sofern eine Vertragsstrafe vereinbart ist, wird der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens nicht berührt.
- 20.2 Die Vertragsstrafe braucht nicht schon bei der Abnahme vorbehalten zu werden, sondern sie kann auch noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

21 Gefahrverteilung / Gefahrübergang

Die Gefahr geht – wenn nicht anders vereinbart – mit förmlicher Abnahme im Sinne der nachfolgenden Vorschrift auf den Auftraggeber über. Bis zur erfolgten förmlichen Abnahme mit vorausgegangener Güte- bzw. Funktionsprüfung trägt der Auftragnehmer die volle Leistungs- und Vergütungsgefahr unter anderem für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung; dies gilt auch für Schäden, die durch Grundwasser, Wind, Schnee, Eis und dergleichen verursacht worden sind.

22 Abnahme

- 22.1 Die Lieferung oder Leistung ist förmlich abzunehmen, sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist. Dabei ist der Befund der Abnahme in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen (förmliche Abnahme). Über das Ergebnis der Prüfung wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll angefertigt, das u.a. die etwaig festgestellten Mängel enthält sowie den Beginn und das Ende der Gewährleistungsfrist benennt.
- 22.2 Die förmliche Abnahme hat zur Voraussetzung, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen vertragsgemäß ohne wesentliche Mängel fertig gestellt sind und eine Güte- bzw. Funktionsprüfung gem. § 12 VOL/B vor dem Abnahmetermin erfolgreich durchgeführt worden ist. Sollte die Güteprüfung aus technischen Gründen oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, vor dem Abnahmetermin nicht möglich sein, so erfolgt die Abnahme vorbehaltlich des Ergebnisses der noch durchzuführenden Güte- bzw. Funktionsprüfung. Sofern Güteprüfungen bereits vor der Abnahme durchgeführt wurden, können bei der Abnahme festgestellte Mängel ungeachtet der vorherigen Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr aufgrund einer von diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen abweichenden vertraglichen Vereinbarungen auf den Auftraggeber bereits übergegangen ist.
- 22.3 Voraussetzung für die Durchführung der förmlichen Abnahme sind eine schriftliche Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Gesamtleistung und eine schriftliche Abnahmeaufforderung. Die Fertigstellungsanzeige und Abnahmeaufforderung haben im Fall von Lieferleistungen ihrerseits zur Voraussetzung:
- Die Übergabe aller zur Benutzung und Inbetriebnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie die Vornahme behördlicher Anzeigen.
 - Die Übergabe aller vom Auftragnehmer etwaig zu erbringender Zeichnungen und Pläne auf Transparentpapier bzw. Mutterpau-

sen, die so aktualisiert sind, dass sie den tatsächlich ausgeführten Zustand zeigen (Bestands- und Revisionspläne).

- c) Die Übergabe einer Aufstellung sämtlicher beschäftigter Unterauftragnehmer und Lieferanten (Name, Anschrift, Alter, Nationalität) mit spezifizierten Angaben über die Art der Leistung bzw. Lieferung.
- d) Die Übergabe sämtlicher Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen.

Der Auftraggeber kann die genannten Unterlagen auch schon bei der Vorbegehung zur Abnahme verlangen.

Bei Werkverträgen ist die Vorlage der vorgenannten Unterlagen vertragliche Nebenpflicht.

- 22.4 Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern. In diesem Falle ist der Auftragnehmer bei Lieferleistungen verpflichtet, die Vertragsgegenstände auf seine Kosten unverzüglich zurückzunehmen. Der Auftraggeber kann sie unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers ersatzweise auf dessen Kosten und Risiko an ihn zurücksenden.

Verweigert der Auftraggeber berechtigt eine Abnahme, zu welcher der Auftragnehmer aufgefordert hat, ist der Auftragnehmer im Übrigen verpflichtet, dem Auftraggeber die Kosten der Mitwirkung bei der Abnahmeverhandlung zu ersetzen.

- 22.5 Eine fiktive Abnahme durch Inbenutzungnahme (vgl. § 13 Nr. 2 Abs. 3 VOL/B) ist ausgeschlossen.

- 22.6 Eine Abnahme von Teilen der Leistung ist generell nicht vorgesehen. Diejenigen Leistungen, welche durch den Fortschritt der Arbeiten der Prüfung und Feststellung entzogen werden, sind vom Auftragnehmer rechtzeitig vorher bei der als für die Leistungsdurchführung angegebenen verantwortlichen Stelle des Auftraggebers schriftlich anzumelden. Für diese Leistungen erfolgt eine separate Überprüfung bzw. Feststellung. Weitere Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Überprüfung des Auftraggebers durchgeführt werden. Unterläßt der Auftragnehmer die Anmeldung bzw. Mitteilung solcher Leistungen zwecks gesonderter Überprüfung, so trägt er alle Kosten für die Maßnahmen, welche zur Durchführung einer nachträglichen Prüfung hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit der betreffenden Leistung aufgewendet werden müssen.

- 22.7 Im Übrigen hat der Auftragnehmer bei der Durchführung der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und etwaige technische Geräte auf seine Kosten zu stellen.

23 Mängelansprüche / Verjährung

- 23.1 Hinsichtlich der Mängelansprüche gilt grundsätzlich § 14 VOL/B. Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel erstreckt sich auch auf

die Verpackung, Konservierung, Kennzeichnung und die Materialgrundlagen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Im Rahmen der Mängelhaftung haftet der Auftragnehmer insbesondere für die Verwendung des vorgeschriebenen oder – wenn nichts anderes bestimmt ist – eines voll geeigneten Materials. Die Genehmigung vom Auftragnehmer vorgelegter Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstiger im Zusammenhang mit den Leistungen stehender Unterlagen durch den Auftraggeber läßt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur ordnungsgemäßen Leistung unberührt. Mängelansprüche des Auftraggebers werden durch Güteprüfung und Abnahme nicht beeinflusst.

- 23.2 Im Hinblick auf § 14 Nr. 2 c) VOL/B wird zusätzlich vereinbart, dass der Auftraggeber unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers diesem mangelhafte Sachen nach Ablauf der Frist auch auf dessen Kosten und Risiko zurücksenden kann.

- 23.3 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nachbesserung oder zur Durchführung der Wandlung erforderlich sind.

- 23.4 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung und beträgt grundsätzlich **zwei Jahre**. Materialien und Geräte, die einer natürlichen Abnutzung im Betrieb unterworfen sind, sind bei Abgabe des Angebots detailliert anzugeben, sofern eine Abnutzung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu befürchten ist. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme.

- 23.5 Die Verpflichtung des Auftragnehmers aus der Mängelhaftung kann von diesem nicht auf Dritte übertragen werden.

24 Abrechnung, Nachlässe

- 24.1 Etwaig für die Abrechnung notwendige Feststellungen und Aufmaße sind dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Derartige Aufmaße sind sofort in ein Durchschreibebuch einzutragen und sowohl vom Auftragnehmer, als auch vom Auftraggeber durch Unterschrift anzuerkennen. Ein etwaiges Aufmaß, das bei Weiterführung der Leistungen nicht mehr einwandfrei feststellbar ist, ist vom Auftragnehmer rechtzeitig beim Auftraggeber anzumelden. Versäumt der Auftragnehmer die rechtzeitige Anmeldung solcher Aufmaße, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers einen Sachverständigen zur Feststellung der für die Abrechnung verbindlichen Maße beauftragen.

- 24.2 Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluß- oder Schlußrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. Teilschlußrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen sind alle Rechnungen und hierzu gehörende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung dem Auftraggeber

ber durch die Post zuzusenden oder bei dessen Posteingangsstelle abzugeben.

- 24.3 In sämtlichen Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach dem Wortlaut bzw. nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und in dessen Reihenfolge getrennt nach Einheit und Menge aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluß hinzuzusetzen.

Bereits geleistete Zahlungen einschließlich der darin enthaltenen – gesondert auszuweisenden – Umsatzsteuer sind am Schluß der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

- 24.4 Schlußrechnungen müssen alle Forderungen des Auftragnehmers aus dem Auftrag einschließlich etwaiger Nachträge enthalten.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein angebotener Preisnachlaß bei der Abrechnung und in den Zahlungen von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch bei Nachträgen wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen, es sei denn der jeweilige Nachtrag ist Folge einer ungeeigneten Auftraggeberplanung.

- 24.5 Rechnungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, können vom Auftraggeber zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für Lieferscheine (bei Lieferleistungen) und sonstige Unterlagen, die den Rechnungen als fälligkeitsbegründende Unterlagen beizufügen sind. Im Übrigen gilt § 15 Nr. 2 VOL/B.

25 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

- 25.1 Sind in einem Vertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die etwaig dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleisteten Stunden.

- 25.2 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung dem Auftraggeber einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B das Datum, die Kennzeichnung des Ortes der Leistung, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppen der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, Gerätekenngößen und die Art der Leistung – ggf. mit Teilleistungsnummer – enthalten. Eine Ausfertigung der Stundenlohnzettel erhält der Auftragnehmer nach Prüfung als Beleg für seine Stundenlohnrechnung zurück.

- 25.3 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend der Lohnzettel aufgliedert werden. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auf-

tragnehmer verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten – anhand der Lohnlisten – nachzuweisen, soweit nicht feste Berechnungssätze vereinbart worden sind. Stellt sich bei der Rechnungsprüfung oder bei der späteren Nachprüfung heraus, dass die im Stundenlohn abgerechnete Leistung bereits zu anderen Vertragsleistungen oder zu deren Nebenleistung gehört, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht vergütet, auch wenn die Stundenlohnzettel vom Auftraggeber unterschrieben worden sind.

26 Zahlungen und Zahlungsanforderungen

- 26.1 Die Zahlungsanforderungen des Auftragnehmers sind in der unter der Ziff. 24 dieser Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Form beim Auftraggeber einzureichen.

- 26.2 Abschlagsrechnungen können entsprechend dem Leistungsfortschritt eingereicht werden. Die bereits erhaltenen Zahlungen sind auf der Abschlagsrechnung in Abzug zu bringen. Ziff. 27 bleibt unberührt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

- 26.3 Auf Anforderung des Auftragnehmers leistet der Auftraggeber:

- a) 30 % der Auftragssumme nach Vertragsabschluß gegen Stellung einer Vorauszahlungsbürgschaft gem. Ziff. 27.1 dieser Vertragsbedingungen;
- b) 30 % der Auftragssumme nach Montagebeginn gegen Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft gem. Ziff. 27.1 dieser Vertragsbedingungen, wobei die Lieferung von Material nicht mit dem Montagebeginn gleichzusetzen ist;
- c) 30 % nach Montageende und erfolgreich durchgeführter Abnahme gem. Ziff. 22 dieser Vertragsbedingungen.

Die Restzahlung erfolgt nach erfolgreich durchgeführter Abnahme und Stellung der Schlußrechnung gegen Sicherheitsleistung gem. Ziff. 27.2 dieser Vertragsbedingungen.

- 26.4 Werden Abschlagsrechnungen nicht gestellt, verbleibt es bei der Regelung des § 17 Nr. 1 VOL/B.

- 26.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber überzahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Als überzahlte Beträge gelten grundsätzlich alle Beträge, die dem Auftragnehmer aus Zahlungen des Auftraggebers zufließen und auf die der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hatte. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

Der Auftragnehmer kann sich bzgl. vom Auftraggeber geltend gemachter Überzahlungen nicht auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

27 Sicherheitsleistungen

- 27.1 Als Sicherheit für die unter Ziff. 26.3 lit. a) und b) dieser Vertragsbedingungen genannten Zahlungen stellt der Auftragnehmer eine Vorauszahlungs- und eine Vertragserfüllungsbürgschaft, die unbedingt und unbefristet ausgestellt sind und in denen auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtung und der Aufrechnung (§§ 770, 771 BGB) verzichtet wird.
- 27.2 Als Sicherheitsleistung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche wird ein Betrag i.H.v. 5 % der Nettosumme der Schlußrechnung für die Dauer der Mängelhaftung einbehalten. Dieser Betrag kann gegen Stellung einer unbedingten und unbefristeten Bankbürgschaft, in der auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtung und der Aufrechnung (§§ 770, 771 BGB) verzichtet wird, vorzeitig ausgezahlt werden. Bei individuell vereinbarten Abschlagszahlungen, welche nicht durch entsprechende Bürgschaften abgesichert sind, ist der Auftraggeber zur Vermeidung von Überzahlungen berechtigt, den Sicherheitseinbehalt anteilig von den jeweiligen Abschlagszahlungen einzubehalten.
- 27.3 Bürgschaften werden nur anerkannt, sofern das jeweilige (bürgende) Kreditinstitut oder der Kreditversicherer
- in der europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) zugelassen sind.
- Die mit der Gestellung einer Bürgschaft verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 27.4 Die Sicherheiten für Vorauszahlungen erstrecken sich auf die Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlungen bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf wegen mangelfrei und dauerhaft verwendbar erbrachter Leistungen fällige Zahlungen. Die Sicherheiten für Vertragserfüllung erstrecken sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Sicherheiten für die Gewährleistung erstrecken sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 27.5 Urkunden über eine Vorauszahlungsbürgschaft werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn der abgesicherte Teil der vertraglichen Leistung (i.d.R. 30%) erbracht/eingebaut ist und der Auftragnehmer

dem Auftraggeber schriftlich erklärt, dass die montierten Materialien und Geräte frei von Eigentumsrechten Dritter sind.

- 27.6 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn der abgesicherte Teil der vertraglichen Leistung (i.d.R. 60%) erbracht/eingebaut ist und der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich erklärt, dass die montierten Materialien und Geräte frei von Eigentumsrechten Dritter sind.
- 27.7 Urkunden über Gewährleistungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für sämtliche Gewährleistungsansprüche einschließlich Schadensersatz abgelaufen und bis dahin erhobene Ansprüche erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

28 Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung

- 28.1 Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber personenbezogene Daten des Auftragnehmers und seiner Bevollmächtigten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erfasst, aufnimmt und dauernd aufbewahren wird.
- 28.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten, Daten, Verfahren und Informationen, welche den Auftraggeber, die Flughafen Düsseldorf GmbH sowie den Flug- und Geschäftsbetrieb am Flughafen Düsseldorf International betreffen, die ihm in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft im Rahmen von Auftragsabwicklungen für den Auftraggeber oder durch die Bekanntgabe von Daten, Plänen, etc. durch den Auftraggeber bekannt wurden und werden, auch über das Ende ggfls. bestehender Vertragsverhältnisse und Projektdurchführungen hinaus streng vertraulich zu behandeln, strikt geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Die vorstehende Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, soweit die Weitergabe konkreter Informationen durch den Auftraggeber schriftlich genehmigt worden ist.
- 28.3 Der Auftragnehmer wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Berichtsunterlagen (einschließlich handschriftlicher Aufzeichnungen und Kopien) sorgfältig verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen des Auftraggebers nach dem Ende des betroffenen Vertragsverhältnisses oder Abschluss der genehmigten Nutzung an letzteren zurückgeben; ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.
- 28.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen eines Projektes oder Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und mitwirkenden Personen entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen zu unterwerfen.

28.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter die vorstehenden Bedingungen schuldhaft verletzen, verpflichtet sich der AN, dem Auftraggeber sowie der FDG entstehende Schäden zu ersetzen.

28.6 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die schuldhafte Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen für den Fall, dass die Daten auf Grund der schuldhaften Pflichtverletzung zu Straftaten missbraucht werden sollten, zu einer persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des AN führen können!

29 Abtretung, Weitergabe des Auftrages

29.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur nach Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abgetreten werden. Gem. § 354 a HGB führen gleichwohl wirksame Abtretungen dazu, dass der Auftraggeber befreiend an den Auftragnehmer leisten kann.

29.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Auftraggebers den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte weiter zu geben.

30 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Forderungen gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

31 Vertretung

Sofern der Auftragnehmer die Kontrolle der Leistungsdurchführung nicht persönlich ausübt, hat er dem Auftraggeber seinen bevollmächtigten Vertreter zu Beginn der Leistungsdurchführung schriftlich anzuzeigen und die Erklärung abzugeben, daß er seinen Vertreter hinsichtlich aller mit der Baustelle zusammenhängender Entscheidungen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des Auftraggebers jederzeit erreichen können. Der Auftragnehmer ist zur Bestellung eines anderweitigen Vertreters nur nach Absprache mit dem Auftraggeber befugt.

32 Baustelleneinrichtung und -sicherheit

32.1 Etwaig für die Zufahrt zur Anlieferung/Durchführung der Leistung dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zugewiesene Tore sind nach dem Passieren umgehend zu schließen; ein für die Schließung Verantwortlicher ist dem Auftraggeber namhaft zu machen. Je nach Lage der Tore ist ein Sicherheitsposten notwendig, der durch den Auftragnehmer zu bezahlen ist.

32.2 Etwaige zur Durchführung der Leistung benötigte Geräte, Anlagen

oder andere Einrichtungen (Wohnbaracken, Wohnwagen, Aufbereitungsanlagen etc.) dürfen auf dem Gelände des Auftraggebers nur mit ausdrücklicher Erlaubnis aufgestellt werden.

32.3 Das Abstellen von Privatfahrzeugen der Beschäftigten ist nur auf den vom Auftraggeber bestimmten Plätzen erlaubt. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

32.4 Das für die Durchführung der Leistung eingesetzte Personal des Auftragnehmers und sonstige für ihn tätige Personen dürfen ebenfalls ausschließlich die für die Erreichung vorgesehenen Zugangs- und Zufahrtswege benutzen.

32.5 Aus Gründen der Flughafensicherheit können der Auftraggeber sowie die Flughafen Düsseldorf GmbH jederzeit die Entfernung einzelner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers vom Flughafengelände verlangen.

32.6 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten und unter seiner Verantwortung für die sichere Durchführung der Leistung Sorge zu tragen.

32.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ggf. vom Auftraggeber herausgegebenen „Sicherheitsinformationen Baustellen“ an die Beschäftigten zu verteilen und eine entsprechende Belehrung durchzuführen. Bei Beschäftigung von Ausländern, welche der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, sind die „Sicherheitsinformationen Baustellen“ durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten in die entsprechenden Sprachen übersetzen zu lassen.

32.8 Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf seine Obliegenheit nach § 30 VBG 15 hingewiesen, wonach er vor Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten seinen Mitarbeitern eine schriftliche Schweißberaubnis zu erteilen hat, welche die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen enthalten muß. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem Auftraggeber einvernehmlich festzulegen; Vordrucke sind beim Auftraggeber erhältlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die UVV der Berufsgenossenschaft und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer des Auftraggebers (können eingesehen werden) zu beachten.

33 Schriftverkehr

33.1 Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

33.2 Der gesamte Schriftverkehr ist in zweifacher Ausfertigung an die für die Durchführung der Leistung verantwortliche Abteilung und durchschriftlich zur Unterrichtung an die

Flughafen Düsseldorf Immobilien GmbH
Postfach 30 03 63
40403 Düsseldorf

per Post einzusenden oder bei der Posteingangsstelle abzugeben.

34 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Düsseldorf.

35 Sonstiges

- 35.1 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Den Parteien ist bekannt, dass die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen annimmt, dass die Parteien konkludent durch mündliche Abreden die ursprüngliche Schriftformabrede wieder aufheben können. In Kenntnis dieser Rechtsprechung vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass nur solche Vertragsänderungen wirksam sind, die schriftlich getroffen wurden.
- 35.2 Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- 35.3 Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich insoweit, unverzüglich eine Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel in rechtlich wirksamer Art und Weise möglichst nahe kommt.